
S 18 P 55/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Private Pflegeversicherung – Anspruch auf anteilige Bezuschussung einer videogestützten Türöffnungsanlage als wohnumfeldverbessernde Maßnahme – Hilfsmittel zum Behinderungsausgleich – Leistungszuständigkeit der Krankenversicherung
Leitsätze	Eine videogestützte Türöffnungsanlage ist keine wohnumfeldverbessernde Maßnahme, sondern ein der Leistungszuständigkeit der Krankenversicherung zuzurechnendes Hilfsmittel zum mittelbaren Behinderungsausgleich.
Normenkette	SGB XI § 40 Abs 4 ; SGB V § 33 Abs 1 S 1 ; VVG § 192 Abs 6 S 3 J: 2008; MB/PPV § 4 Abs 7

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 P 55/19
Datum	05.11.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 P 78/19
Datum	21.05.2021

3. Instanz

Datum	30.11.2023
-------	------------

Â

Die Revision wird zur¼ckgewiesen.

Kosten sind auch im Revisionsverfahren nicht zu erstatten.

Â

G r Ä¼ n d e :

I

1

Im Streit stehen eine videogestÄ¼tzte TÄ¼rÄ¼ffnungsanlage als Maßnahme der Wohnumfeldverbesserung sowie eine Entschädigung wegen VersÄ¼mnis der Bescheidungsfrist hierzu.

2

Der 1958 geborene, beihilfeberechtigte und beim beklagten privaten Krankenversicherungsunternehmen pflegeversicherte KlÄ¼ger leidet an den Folgen eines SchÄ¼delHirnTraumas, einer erheblichen EinschrÄ¼nkung der GehfÄ¼higkeit mit erforderlicher Rollstuhlnutzung, einem zentralen Schwindel, einem hirnorganischen Psychosyndrom sowie einer an Taubheit grenzenden SchwerhÄ¼rigkeit. Ihm sind ein Grad der Behinderung (GdB) von 100 mit einem EinzelGdB fÄ¼r die beidseitige SchwerhÄ¼rigkeit von 80 und die MerkzeichenÄ B, G, aG, H, RF sowieÄ Gl und der PflegegradÄ 4 zuerkannt. 2018 war der Beklagte verurteilt worden, auf Antrag von Januar 2015 einen Zuschuss fÄ¼r den Einbau eines Treppenlifts vom Erdgeschoss in das Untergeschoss als wohnumfeldverbessernde Maßnahme zu zahlen, um dem KlÄ¼ger das selbstÄ¼ndige Verlassen des Hauses zu ermÄ¼glichen.

3

Ä¼ber den Ende 2018 gestellten Antrag auf Bezuschussung einer videogestÄ¼tzten TÄ¼rÄ¼ffnungsanlage mit zwei VideotÄ¼rstationen, drei Monitoren sowie zwei TÄ¼rÄ¼ffnern zu Gesamtkosten in HÄ¼he von gut 3800Ä Euro als weitere wohnumfeldverbessernde Maßnahme entschied der Beklagte nicht.

4

Das SG hat die Klage auf anteilige Bezuschussung der videogestÄ¼tzten TÄ¼rÄ¼ffnungsanlage sowie auf Zahlung von 70Ä Euro fÄ¼r jede begonnene Woche ab Ablauf von 25Ä Arbeitstagen nach Eingang des Zuschussantrags abgewiesen (Gerichtsbescheid vom 5.11.2019), das LSG hat die Berufung hiergegen nach Einholung eines Gutachtens nach [ÄSÄ 109 SGG](#) zurÄ¼ckgewiesen (Urteil vom 21.5.2021): Die videogestÄ¼tzte TÄ¼rÄ¼ffnungsanlage und der 2015 beantragte Treppenlift seien als einheitliche Gesamtmaßnahme zur Verbesserung des individuellen Wohnumfelds des KlÄ¼gers anzusehen, weshalb deren weitere Bezuschussung ausscheide. Aus der beigezogenen Schwerbehindertenakte ergebe sich, dass die hochgradige zentrale SchwerhÄ¼rigkeit und ein stark belastender beidseitiger Tinnitus bereits im Januar 2015 vorgelegen habe. Ein Gutachten von Amts wegen sei nicht erforderlich, weil maßgebend die Gegebenheiten in 2014/2015 seien. Die Regelung zur Zahlungspflicht bei verzÄ¼gelter Bescheidung finde auf Verfahren zur ZuschussgewÄ¼hrung fÄ¼r wohnumfeldverbessernde Maßnahmen keine Anwendung.

5

Mit seiner vom Senat zugelassenen Revision r hrt der Kl ger die Verletzung formellen und materiellen Rechts. Die Beiziehung der Schwerbehindertenakte durch das LSG verletze Verfahrensrecht ([    117, 118 SGG](#), [    415 ff ZPO](#), Art  103 Abs  1 GG) und seine Rechte aus Art  9 Abs  1 DSGVO, Art  2 Abs  1 iVm Art  1 Abs  1 GG. Die Beweisw rdigung verletze [   128 SGG](#). Materiell seien    4 Abs  7 MB/PPV, [   40 Abs  4 SGB  XI](#) sowie [   18 Abs  3b SGB  XI](#) verletzt. Ma geblich f r die Erforderlichkeit der begehrten Ma nahme sei die konkrete Pflegesituation, hier insbesondere die weiter hinzugetretene Mobilit tseinschr nkung. Diese begr nde die Erforderlichkeit der Bedienung vom jeweiligen Aufenthaltsort aus. Nach den Gesetzesmaterialien sei [   18 Abs  3b SGB  XI](#) auf s mtliche beantragten Leistungen der Pflegeversicherung anwendbar.

6

Der Kl ger beantragt,

das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 21.  Mai  2021 und den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts N rnberg vom 5.  November  2019 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihm einen Zuschuss zum Einbau einer Gegensprechanlage mit Videofunktion als wohnumfeldverbessernde Ma nahme in H he von 1918,28  Euro und f r jede begonnene Woche 70  Euro ab Ablauf von 25  Arbeitstagen nach Eingang seines Antrags vom 20.  Dezember 2018 beim Beklagten zu zahlen.

7

Der Beklagte verteidigt die angegriffene Entscheidung und beantragt,

die Revision zur ckzuweisen.

II

8

Die Revision des Kl gers ist unbegr ndet ([   170 Abs  1 Satz  1 SGG](#)). Im Ergebnis zutreffend haben die Vorinstanzen entschieden, dass dem Kl ger Zahlungsanspr che gegen den Beklagten aus dem Pflegeversicherungsvertrag nicht zustehen. Einen Zuschuss f r eine videogest tzte T r ffnungsanlage hat er nicht zu leisten, weil sie keine Ma nahme der Wohnumfeldverbesserung, sondern ein der Leistungszust ndigkeit der Krankenversicherung zuzurechnendes Hilfsmittel zum mittelbaren Behinderungsausgleich ist. Verz gerungszahlungen sind nicht zu erbringen, weil Entscheidungen zur Pflegebed rftigkeit oder zum Pflegegrad des Kl gers nicht zu treffen waren. Ob Zahlungspflichten aus dem Krankenversicherungsvertrag mit dem Kl ger bestehen, ist im Sozialgerichtsweg nicht zu entscheiden.

9

1.  Streitgegenstand des Revisionsverfahrens sind die vorinstanzlichen Entscheidungen mit dem erfolglos gebliebenen Begehren des Kl gers auf anteilige

Bezuschussung der videogestützten Türröffnungsanlage sowie auf Zahlung von 70 Euro für jede begonnene Woche ab Ablauf von 25 Arbeitstagen nach Eingang des Zuschussantrags. Dieses Begehren verfolgt der Kläger zutreffend mit der reinen Leistungsklage ([§ 54 Abs 5 SGG](#)), weil der Beklagte in Bezug auf die privatversicherungsrechtlichen Ansprüche der leistungsberechtigten Versicherungsnehmer keine Verwaltungsakte erlässt.

10

2. Rechtsgrundlage des geltend gemachten Anspruchs auf anteilige Zuschussung der videogestützten Türröffnungsanlage ist [§ 192 Abs 6 Satz 3 VVG](#) iVm [§ 23 Abs 3 Satz 2](#), [§ 40 Abs 4 SGB XI](#) sowie dem zwischen dem Kläger und dem Beklagten geschlossenen Vertrag über eine private Pflegeversicherung sowie den diesem zugrunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen insbesondere mit [§ 4 Abs 7 \(MB/PPV 2017\)](#) und dem Tarif PV mit Tarifstufen PVN und PVB. Danach können für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfelds der versicherten Person, beispielsweise für technische Hilfen im Haushalt, gemäß [Nr 4.3 des Tarifs PV](#) subsidiär finanzielle Zuschüsse gezahlt werden, wenn dadurch im Einzelfall die häusliche Pflege ermöglicht oder erheblich erleichtert oder eine möglichst selbständige Lebensführung der versicherten Person wiederhergestellt wird.

11

3. a) Bei der Auslegung des [§ 4 Abs 7 MB/PPV 2017](#) ist zu beachten, dass diese im Gleichklang mit der entsprechenden Regelung der sozialen Pflegeversicherung in [§ 40 Abs 4 SGB XI](#) zu erfolgen hat. Gesetzlich festgelegt ist, dass sich der Leistungsumfang in der privaten Pflegeversicherung für Beihilfeberechtigte nach demjenigen in der sozialen Pflegeversicherung bestimmt ([§ 110 Abs 1 Nr 1 SGB XI](#), [§ 23 Abs 3](#) iVm [Abs 1 SGB XI](#)). Nach [§ 23 Abs 1 Satz 2 SGB XI](#) muss der entsprechende Vertrag mit der privaten Pflegeversicherung Vertragsleistungen vorsehen, die nach Art und Umfang den Leistungen des Vierten Kapitels des [SGB XI](#) gleichwertig sind (vgl BSG vom 10.11.2005 [B 3 P 10/04 R](#) [SozR 43300 § 40 Nr 2](#) RdNr 16 zum gleichwertigen Mindestschutz in der privaten Pflegeversicherung; s auch BSG vom 10.9.2020 [B 3 P 2/19 R](#) [SozR 43300 § 38a Nr 4](#) RdNr 21; BGH vom 15.7.2021 [III ZR 225/20](#) [VersR 2022, 173](#) ff [juris](#) RdNr 19 ff).

12

b) Insofern hat der Senat bereits entschieden und hält daran fest, dass eine „Maßnahme“ iS des [§ 40 Abs 4 SGB XI](#) als Gesamtmaßnahme alle notwendigen bezuschussungsfähigen Einzelschritte von Umbauten und technischen Hilfen umfasst, die zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Verbesserung des individuellen Wohnumfelds des Pflegebedürftigen objektiv in ihrer Gesamtheit erforderlich sind. Maßgebend ist insoweit der Zeitpunkt der Durchführung der Umbauarbeiten, wenn der Zuschuss nachträglich beantragt wird, bzw der Zeitpunkt der Antragstellung, wenn die Umbauarbeiten erst danach durchgeführt worden sind oder werden sollen. Die Zusammenfassung mehrerer Einzelmaßnahmen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Verbesserung des individuellen Umfeldes eines Pflegebedürftigen notwendig sind, zu einer

Gesamtmaßnahme im Rechtssinne gilt auch dann, wenn die Einzelmaßnahmen nicht in einem Auftrag gemeinsam vergeben oder zeitlich nacheinander durchgeführt werden. Ein neuer Zuschuss kommt danach erst dann in Betracht, wenn sich die Pflegesituation objektiv ändert und dadurch im Laufe der Zeit weitere Schritte zur Verbesserung des individuellen Wohnumfelds erforderlich werden, die im Zuge der ersten Umbaumaßnahme noch nicht notwendig waren (vgl. letztens nur BSG vom 25.1.2017 – [B 3 P 2/15 R](#) – [BSGE 122, 239](#) – SozR 43300 – 40 Nr. 14, RdNr. 33 mwN).

13

c) Bezieht sich die weitere Maßnahme der Wohnumfeldverbesserung – wie vorliegend – wiederum die Wiederherstellung einer möglichst selbständigen Lebensführung des Versicherten, setzt das regelmäßig voraus, dass die versicherte Person im Vergleich zur Lage bei der vorhergehenden Antragstellung oder Durchführung bis dahin noch vorhandene Fähigkeiten zur selbständigen Lebensführung noch weiter erheblich eingebüßt hat und dies die erneute Inanspruchnahme des Zuschusses rechtfertigt. In gleicher Weise wie bei der erstmaligen Bewilligung des Zuschusses ist die gesetzgeberische Zielrichtung zu berücksichtigen, durch eine grundsätzlich beschränkt auf den finanziellen Rahmen des [§ 40 Abs 4 SGB XI](#) behinderungsgerechte Umgestaltung der Wohnung des Pflegebedürftigen die häusliche Pflege überhaupt erst zu ermöglichen oder erheblich zu erleichtern oder ein Verbleib des Pflegebedürftigen in seiner häuslichen Umgebung und damit eine möglichst selbständige Lebensführung sicherzustellen ([BTD Drucks 12/5262 S. 114](#)).

14

d) Ob eine solche Änderung hier zum Zeitpunkt des weiteren Antrags im Verhältnis zur objektiven Lage bei der ersten Antragstellung eingetreten ist, lässt sich auf der Grundlage der Feststellungen des LSG nicht abschließend beurteilen, weil es hierfür nicht allein auf die Reduzierung bzw. den Verlust des Hörvermögens ankommt. Da bei einem Ausfall des Hörvermögens grundsätzlich die Krankenversicherung für die Installation einer Klingelleuchte aufzukommen hat (vgl. BSG vom 29.4.2010 – [B 3 KR 5/09 R](#) – SozR 42500 – 33 Nr. 30 RdNr. 14 ff), könnte ein Anspruch auf eine zusätzliche videogestützte Türöffnungsanlage nur in Betracht kommen, wenn der Kläger aufgrund von (weiteren) Mobilitätsbeschränkungen die Fähigkeit verloren hat, sich in angemessener Zeit selbständig zur Tür zu bewegen und diese zu öffnen. Inwiefern diese Fähigkeit bei ihm im Januar 2015 noch vorhanden war und eine erhebliche Veränderung im Zeitpunkt des Antrags auf Bezuschussung einer videogestützten Türöffnungsanlage Ende 2018 vorgelegen hat, hätte weiterer Ermittlungen auch im Hinblick auf das Zusammenwirken von körperlichen, kognitiven und psychischen Beeinträchtigungen bei dem Kläger bedurft.

15

4. Indes kann die Frage, ob die videogestützte Türöffnungsanlage als Teil einer Gesamtmaßnahme mit dem durch Urteil des SG Nürnberg vom 22.3.2018 zugesprochenen Treppenlift anzusehen ist, dahinstehen, weil bei der Einordnung

des Leistungsbegehrens von anderen rechtlichen Maßnahmen auszugehen ist. Eine videogestützte TÄrffnungsanlage ist nach dem Stand der technischen Entwicklung keine Maßnahme zur Verbesserung des individuellen Wohnumfelds, sondern ein Hilfsmittel der Krankenversicherung.

16

a) Ob eine technische Hilfe im Haushalt als eine grundsätzlich von der Pflegeversicherung zu bezuschussende Maßnahme zur Verbesserung des individuellen Wohnumfelds eines pflegebedürftigen anzusehen ist, beurteilt sich nach der Rechtsprechung des Senats in Abgrenzung zur Hilfsmittelversorgung der Krankenversicherung vorwiegend danach, ob die Hilfe ihrem Zweck nach auf eine Anpassung der konkreten Wohnumgebung an die Bedürfnisse des Menschen mit Behinderungen zielt und deshalb in einer anderen Wohnumgebung nicht notwendig ebenso benötigt wird (vgl. zuletzt BSG vom 25.1.2017 – [BÄ 3Ä P 2/15Ä RÄ BSGE 122, 239](#) = SozR 43300 – 40 NrÄ 14, RdNrÄ 27). Von der konkreten Wohnumgebung unabhängige Hilfen sind der Wohnumfeldverbesserung danach ausnahmsweise nur dann zuzurechnen, wenn sie so fest in die konkrete Wohnumgebung einzubauen sind, dass sie bei einem Umzug nach der Verkehrsauffassung regelmäßig am alten Ort verbleiben, weil der Ausbau mit so erheblichen Substanzeinbußen verbunden wäre, dass die Mitnahme nicht sinnvoll erscheint (vgl. BSG vom 12.6.2008 – [BÄ 3Ä P 6/07Ä RÄ BSGE 101, 22](#) = [SozR 43300 – 40 NrÄ 8](#), RdNrÄ 18).

17

b) Ob eine von der konkreten Wohnumgebung grundsätzlich unabhängige technische Hilfe – wie hier eine videogestützte TÄrffnungsanlage zur Aufrechterhaltung der Kommunikation mit Besuchern – nach diesem Maßstab wegen der besonderen Einbauanforderungen ausnahmsweise dennoch den wohnumfeldverbessernden Maßnahmen zuzurechnen ist, beurteilt sich zum einen nach dem technischen Stand zum Versorgungszeitpunkt und zum anderen nach den Anforderungen, die bei einem durchschnittlichen Wohnstandard an eine solche Hilfe und eine dem Wirtschaftlichkeitsgebot ([Ä 4 AbsÄ 3, Ä 29 AbsÄ 1 SGBÄ XI](#)) genügende Anpassung an die Wohnumgebung üblicherweise zu stellen sind (vgl. BSG vom 26.4.2001 – [BÄ 3Ä P 15/00Ä RÄ SozR 33300 – 40 NrÄ 4](#) RdNrÄ 15). Durch Besonderheiten der konkreten Wohnumgebung bedingte Anforderungen an den Einbau oder die Ausgestaltung der technischen Hilfe, die bei einem durchschnittlichen Wohnstandard so nicht bestehen, haben deshalb bei der Abgrenzung zwischen wohnumfeldverbessernder Maßnahme einerseits und Krankenversicherungshilfsmittel andererseits regelmäßig außer Betracht zu bleiben.

18

c) Hieran gemessen sind videogestützte TÄrffnungsanlagen zur Öffnung der Haustür nach dem gegenwärtigen Stand der Technik Hilfsmittel der Krankenversicherung zum mittelbaren Behinderungsausgleich und keine mit Mitteln der Pflegeversicherung zu bezuschussenden Maßnahmen der Wohnumfeldverbesserung. Zwischenzeitlich werden Videotürklingeln von verschiedenen Herstellern als Teil von Smart Home – Lösungen angeboten, die

anders als bei der noch 2001 vom Senat der Wohnumfeldverbesserung zugerechneten Gegensprechanlage mit TÄ¼rdrÄ¼cker (vgl BSG vom 28.6.2001 [Ä BÄ 3Ä P 3/00Ä RÄ SozR 33300 Ä§Ä 40 NrÄ 6](#) RdNrÄ 11Ä ff) weitgehend kabellos und teilweise auch mit Batterie betrieben werden kö¼nnen. Soweit gleichwohl Aufwand zu ihrer Installation anfÄ¼llt, rechtfertigt das deshalb nicht mehr den Schluss, dass eine solche Anlage nach der Verkehrsauffassung typischerweise als mit der jeweiligen Wohnumgebung so fest verbunden anzusehen ist, dass sie bei einem Umzug nicht mitgenommen werden kann. Sofern Versicherte behinderungsbedingt nicht in der Lage sind, sich selbstÄ¼ndig zu ihrer Wohnungs oder HaustÄ¼r zu begeben, um auf ein Klingeln Besucher einzulassen, kann es nach dem zwischenzeitlich erreichten Stand der Technik nur in die Leistungsverantwortung der Krankenversicherung fallen, ihnen die erforderlichen GerÄ¼te im Rahmen des Notwendigen als Hilfsmittel zum mittelbaren Behinderungsausgleich zur VerfÄ¼gung zu stellen, wie es fÄ¼r Lichtsignalanlagen bei GehÄ¼rlosigkeit seit langem anerkannt ist (vgl BSG vom 29.4.2010 [Ä BÄ 3Ä KR 5/09Ä RÄ SozR 42500 Ä§Ä 33 NrÄ 30](#)).

19

d)Ä Als Maß¼nahme der Wohnumfeldverbesserung kann eine solche Anlage danach selbst dann nicht mehr angesehen werden, wenn Ä was derzeit nicht anzunehmen sein dÄ¼rfteÄ ihre Verbreitung in der BevÄ¼lkerung so gro¼ wÄ¼re, dass sie nicht mehr dem gehobenen Komfortanspruch zuzurechnen (vgl dazu BSG vom 25.6.2009 [Ä BÄ 3Ä KR 4/08Ä RÄ SozR 42500 Ä§Ä 33 NrÄ 26](#) RdNrÄ 12Ä f) und deshalb als allgemeiner Gebrauchsgegenstand des tÄ¼glichen Lebens aus der Leistungsverantwortung auch der Krankenversicherung auszuscheiden wÄ¼re (vgl [Ä§Ä 33 AbsÄ 1 SatzÄ 1 HalbsatzÄ 2 SGBÄ V](#)). Denn fÄ¼r eine deshalb aus der Leistungspflicht der Krankenversicherung ausgeschiedene Versorgung kann die Pflegeversicherung ebenfalls nicht in Anspruch genommen werden.

20

e)Ä In der privaten Pflegeversicherung gilt insoweit nichts anderes. Wegen des gesetzlich vorgegebenen Gleichlaufs des Leistungsumfangs in der privaten Pflegeversicherung mit demjenigen der sozialen Pflegeversicherung und der in [Ä§Ä 4 AbsÄ 7 MB/PPV 2017](#) in gleicher Weise wie in [Ä§Ä 40 AbsÄ 4 SatzÄ 1 SGBÄ XI](#) angeordneten Subsidiarität der privaten Pflegeversicherung (vgl BSG vom 25.1.2017 [Ä BÄ 3Ä P 2/15Ä RÄ BSGE 122, 239](#) = SozR 43300 [Ä§Ä 40 NrÄ 14](#), RdNrÄ 25 mwN) findet diese Abgrenzung auch hier Anwendung. [Ä§Ä 4 AbsÄ 7 MB/PPV 2017](#) reicht hinsichtlich des vertraglichen Leistungsanspruchs nicht Ä¼ber denjenigen der sozialen Pflegeversicherung hinaus. Soweit der KlÄ¼ger einwendet, dass fÄ¼r die begehrte videogestÄ¼tzte TÄ¼rÄ¼ffnungsanlage keine Leistungsverpflichtung seiner privaten Krankenversicherung bestehe, fÄ¼hrt dies zu keiner Ausweitung der Leistungsverpflichtung der privaten Pflegeversicherung.

21

f)Ä Auf die VerfahrensÄ¼gen des KlÄ¼gers kommt es hiernach nicht entscheidungserheblich an.

22

5. Ob und ggf in welchem Umfang der Beklagte den Klager als privates Krankenversicherungsunternehmen mit einer videogesttzten Trffnungsanlage auszustatten hat, kann der Senat wegen seiner insoweit beschrnkten Zustndigkeit nicht entscheiden. Zwar entscheidet das Gericht des zulssigen Rechtswegs den Rechtsstreit grundstzlich unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten ([§ 17 Abs 2 Satz 1 GVG](#)). Bei einer Mehrheit prozessualer Ansprche ist die Rechtswegzustndigkeit indes fr jeden Anspruch gesondert zu prfen (BGH vom 27.11.2013 [III ZB 59/13](#) [BGHZ 199, 159](#) RdNr 14 mwN). So liegt es hier, weil die tatbestandlichen Voraussetzungen fr die Inanspruchnahme von Leistungen der Wohnumfeldverbesserung einerseits und zum mittelbaren Behinderungsausgleich andererseits nach den aufgezeigten Mastben so unterschiedlich ausgestaltet sind, dass es sich um verschiedene Streitgegenstnde handelt, obwohl der Klager die begehrte Beteiligung des Beklagten an der videogesttzten Trffnungsanlage nur einmal beanspruchen kann (zum unterschiedlichen Streitgegenstand bei einem einheitlichen Klagebegehren vgl etwa BGH vom 16.9.2008 [IX ZR 172/07](#) [NJW 2008, 3570](#) RdNr 9; zum einheitlichen Klagebegehren vgl letzters etwa BGH vom 19.12.2022 [VIa ZR 298/21](#) [juris](#) RdNr 12). Mangels Zustndigkeit fr Angelegenheiten der privaten Krankenversicherung muss die Entscheidung im Verfahren hier deshalb auf den geltend gemachten Anspruch aus der privaten Pflegeversicherung beschrnkt werden.

23

Daran ndert nichts, dass die sozialgerichtliche Rechtsprechung zur Abgrenzung der wohnumfeldverbessernden Manahmen der Pflegeversicherung von den Hilfsmitteln der Krankenversicherung auch fr eine etwaige Leistungsverpflichtung des Beklagten als privates Krankenversicherungsunternehmen Bedeutung haben kann. Insofern kommt dem fr den Streitgegenstand zustndigen Gericht auch dann die âVorfragenâ und âNachfragenprfungskompetenzâ zu, wenn fr diese Fragen als solche [ wie hier aufgrund der gesetzgeberischen Zuordnung allein der privaten Pflegeversicherung zur Sozialgerichtsbarkeit](#) ein anderer Rechtsweg erffnet wre (vgl nur BSG vom 10.12.2015 [B 12 SF 1/14 R](#) [SozR 41720 § 17a](#) Nr 14 RdNr 11; BSG vom 5.5.2021 [B 6 SF 1/20 R](#) [juris](#) RdNr 24 mwN).

24

6. Die Vorinstanzen haben auch einen Anspruch auf eine Verzgerungszahlung nach [§ 18 Abs 3b SGB XI](#) zutreffend verneint, weil Entscheidungen zur Pflegebedrftigkeit oder zum Pflegegrad des Klgers nicht zu treffen waren.

25

[§ 18 Abs 3b Satz 1 SGB XI](#) bestimmte in seiner hier anwendbaren, bis 30.9.2023 geltenden Normfassung (im Folgenden [§ 18 Abs 3b Satz 1 SGB XI](#) aF; s seit 1.10.2023: [§ 18c Abs 5 SGB XI](#) idF des Pflegeuntersttzungs und Entlastungsgesetzes [ PUEG vom 19.6.2023, \[BGBl I Nr 155\]\(#\)](#)): Erteilt die Pflegekasse âden schriftlichen Bescheid ber den Antragâ nicht innerhalb von 25 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags oder wird eine der in [§ 18](#)

[Abs 3 SGB XI](#) genannten verkürzten Begutachtungsfristen nicht eingehalten, hat die Pflegekasse nach Fristablauf für jede begonnene Woche der Fristüberschreitung unverzüglich 70 Euro an den Antragsteller zu zahlen. Dies gilt nach [§ 18 Abs 3 Satz 3 SGB XI](#) für die private Pflegeversicherung entsprechend.

26

[§ 18 Abs 3b SGB XI](#) für bezieht sich wie [§ 18 SGB XI](#) insgesamt allein auf das Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit, nicht jedoch auf die Bescheidung von Leistungsanträgen für einzelne Leistungen der Pflegeversicherung. [§ 18 Abs 3b SGB XI](#) für ist mit der Nichteinhaltung der in [§ 18 Abs 3 SGB XI](#) ausschließlich bei den Anträgen zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit festgelegten Fristen verknüpft. Dies verdeutlicht, dass [§ 18 Abs 3b SGB XI](#) für die bereits in [§ 18 Abs 3 Satz 2 SGB XI](#) für erwähnte Frist von 25 Arbeitstagen wiederholt. Auch in den vom Kläger zitierten Materialien findet sich die Verknüpfung eines Anspruchs auf Verzögerungszahlung mit dem Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit. Es wird zum Ausdruck gebracht, dass die Pflicht zur Leistung einer Zusatzzahlung an die Nichteinhaltung einer Frist zur Bescheiderteilung in Verfahren zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit gekoppelt ist ([BTDruks 17/9369 S 36](#) ff; [BTDruks 17/9669 S 20](#)).

27

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Ä

Erstellt am: 12.02.2024

Zuletzt verändert am: 21.12.2024